

Einschreiben

28. Februar 2025

Baudirektion Kanton Zug
Aabachstrasse 5
Postfach
6301 Zug

Absender:

Interessengemeinschaft
Stopp Kiesgrube Knonau

Kopie an:

- Baudirektion Kanton Zürich
- Gemeinde Cham
- Gemeinde Knonau

Verfügung der Baudirektion des Kanton Zug betreffend der 5. Erweiterung des Kiesabbaus «Hof-Äbnetwald I», Gemeinde Cham vom 29. August 2019**Vorsorglicher Antrag auf Verweigerung der Freigabe in den Gebieten «Hof-Äbnetwald 1» und «Oberwil-Hof-Boden II» auf die Grundstücke 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810 und 813, Äbnetwald, Gemeinde Cham**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft Stopp Kiesgrube Knonau (IG SKK) ist eine nicht-politisch orientierte Interessengemeinschaft aus Knonau, die der in der Revisionsvorlage des Richtplans des Kantons Zürich vorgesehenen Erweiterung der Kiesgrube Asppli/Äbnet kritisch gegenübersteht. Die IG SKK fordert zudem die Einhaltung der Vorschriften des kantonalen Gestaltungsplan Nr. 1320/16 sowie der Auflagen der Abbaubewilligung vom 29. August 2019. Die Mitglieder der IG SKK sind in der Gemeinde Knonau wohnhaft und unmittelbar von den Erweiterungen der Kiesgrube betroffen.

In der Anlage senden wir Ihnen die Kopie unseres Schreibens an das Amt für Wald und Wild des Kantons Zug, welches wir mit heutigem Datum versandt haben. Dieser Brief bildet einen integralen Bestandteil unseres Schreibens an Sie.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kiesgrube Äbnetwald gelangen wir mit folgenden Anträgen an Sie:

1. Die Freigabe für die Ausführung der Erweiterung der Abbaubewilligung vom 27. Januar 2004 für den Abbau und die Rekultivierung in den Gebieten «Hof-Äbnetwald 1» und «Oberwil-Hof-Boden II» auf die Grundstücke 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810 und 813, Äbnetwald, Gemeinde Cham ist zu verweigern bis die Auflagen gemäss Ziffer 4.15 der Abbaubewilligung vom 29. August 2019 im Sinne des Zürcher Gestaltungsplans Nr. 1320/16 vollständig erfüllt wurden.
2. Die Einhaltung sämtlicher Auflagen des Zürcher Gestaltungsplans Nr. 1320/16 wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Knonau überprüft und die Ergebnisse der Überprüfung in einem Kontrollbericht zusammengefasst. Der Kontrollbericht ist zusammen mit den Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen zu publizieren und wird der Interessengemeinschaft Stopp Kiesgrube Knonau (IG SKK) unaufgefordert zugestellt.

1. Ausgangslage

Im Gebiet Aspli/Äbnet (Gemeinden Knonau und Cham), entlang der Kantonsgrenze zu Zug, wird seit vielen Jahren in einer riesigen Grube im offenen Tagbau Kies abgebaut und Bauaushub entsorgt. Der Abbau und die Deponie werden durch die Firma Risi AG betrieben.

Mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zug betreffend der 5. Erweiterung des Kiesabbaus «Hof-Äbnetwald I», Gemeinde Cham vom 29. August 2019 wird die Abbaubewilligung vom 27. Januar 2004 für den Abbau und die Rekultivierung in den Gebieten «Hof-Äbnetwald 1» und «Oberwil-Hof-Boden II», Gemeinde Cham, unter Auflagen auf die Fläche der 5. Erweiterung und die Geländeüberhöhung ausgedehnt und bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.

Gemäss Ziff. 4.1 dieser Verfügung muss unter anderem vor dem Baustart zur 5. Erweiterung dem Amt für Umwelt (AFU) des Kantons Zug ein vollständiger Kontrollplan eingereicht werden, der alle zu kontrollierenden projektintegrierten Umwelt- und Gewässerschutzmassnahmen und Auflagen der Bewilligungen beinhaltet.

Gemäss Ziff. 4.3 der Verfügung vom 29. August 2019 ist der Abbau über die Kantonsgrenze Zug/Zürich derart zu koordinieren, dass die Anforderungen des Zürcher Gestaltungsplans Nr. 1320/16 eingehalten werden können.

Gemäss Ziffer 4.15 der Verfügung ist der Sichtschutz für den allfälligen künftigen Abbau in Etappe 6 (auf dem Gebiet der Gemeinde Knonau) bei Freigabe der Etappe 5 zu erstellen.

2. Nichteinhaltung von Vorschriften des Zürcher Gestaltungsplans Nr. 1320/16 und Nichterfüllung von Auflagen der Abbaubewilligung vom 29. August 2019

Der kantonale Gestaltungsplan Nr. 1320/16 wurde nicht an die Abbaubewilligung für die anstehende 5. Erweiterung angepasst. Vielmehr wird in der Abbaubewilligung für die 5. Erweiterung vorgeschrieben, dass die Vorschriften des Zürcher Gestaltungsplans Nr. 1320/2016 nicht unterlaufen werden dürfen. Das versteht sich von selbst. Können die Vorschriften des Gestaltungsplans Nr. 1320/2016 wegen der im Zuge der 5. Erweiterung geschaffenen Gegebenheiten nicht eingehalten werden, kann für die 6. Erweiterung auf dem Gebiet der Gemeinde Knonau keine Bewilligung erteilt werden. Der Gestaltungsplan Nr. 1320/2016 verlangt einen durchgehenden Blickschutz auf die Kiesgrube. Zudem ist in Ziffer 4.15 der Abbaubewilligung vom 29. August 2019 explizit vorgeschrieben, dass der Sichtschutz für den Abbau in Etappe 6 bereits bei Freigabe der Etappe 5 zu erstellen ist. Mit dem Sichtschutz im Sinne des Gestaltungsplans Nr. 1320/2016 soll folglich auch der Sichtschutz auf die Baugrube der Etappe 5 gewährleistet werden.

Namentlich ist im Gestaltungsplan für das Kiesabbaugebiet Aspli/Äbnet vom 16. September 2016 (Nr. 1320/16) unter anderem festgelegt, dass ein Sichtschutz in Form einer Baumhecke errichtet sein muss.² Am südöstlichen Punkt (QP1-QP1) muss dieser Sichtschutz auf einer Breite von insgesamt 25 bis 30 m und einer Höhe von 15 bis 20 m angelegt sein (wobei die endgültige Höhe der Bäume an diesem Punkt erst nach 3 bis 5 Jahren erreicht werden kann). An den Lagepunkten von A-A' bis D-D' muss die Baumreihe als Sichtschutz 23 bis 27 m breit und ungefähr gleich hoch wie breit sein (im Gestaltungsplan fehlen die Höhenangaben für alle Punkte ausser Punkt QP1-QP1; gemäss Massstab müssen die Bäume aber mindestens 20 m hoch sein). Eine Anmerkung betreffend Wachstumsperiode wie beim südöstlichen Punkt (QP1-QP1), in der die Bäume die endgültige Mindesthöhe erst nach 3 bis 5 Jahren erreichen müssen, fehlt bei allen anderen Lagepunkten. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass der Sichtschutz schon zu Beginn der Rodung und den Abbauarbeiten die Mindesthöhe und -breite erreicht haben muss.

² <https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=5503>

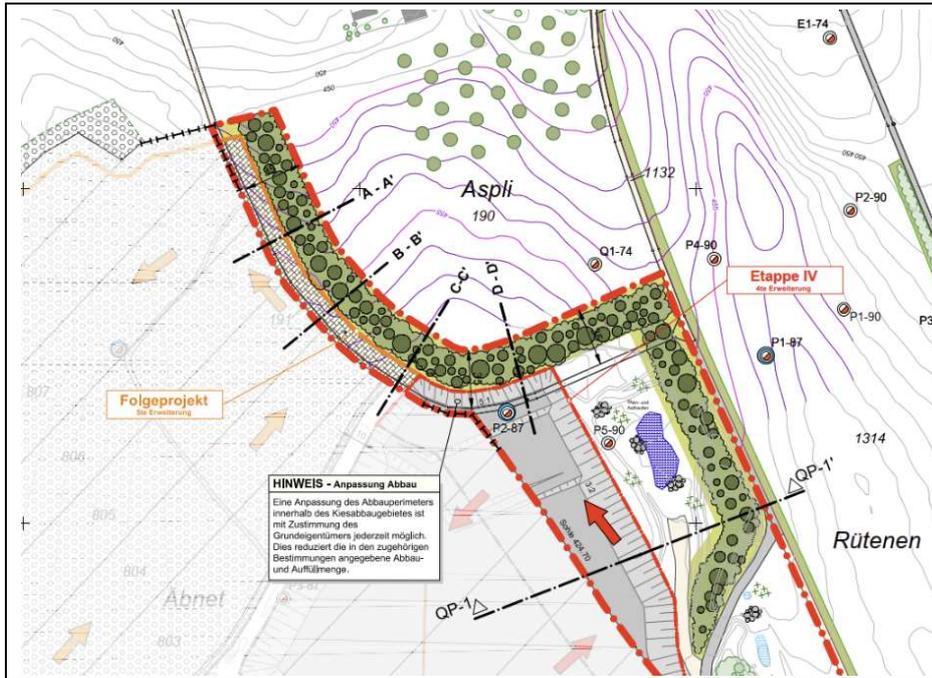


Abb. 1:
Ausschnitt aus dem kantonalen Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Aspli/Äbnet (Nr. 1320/16) betreffend Lage und Ausgestaltung des Sichtschutzes.

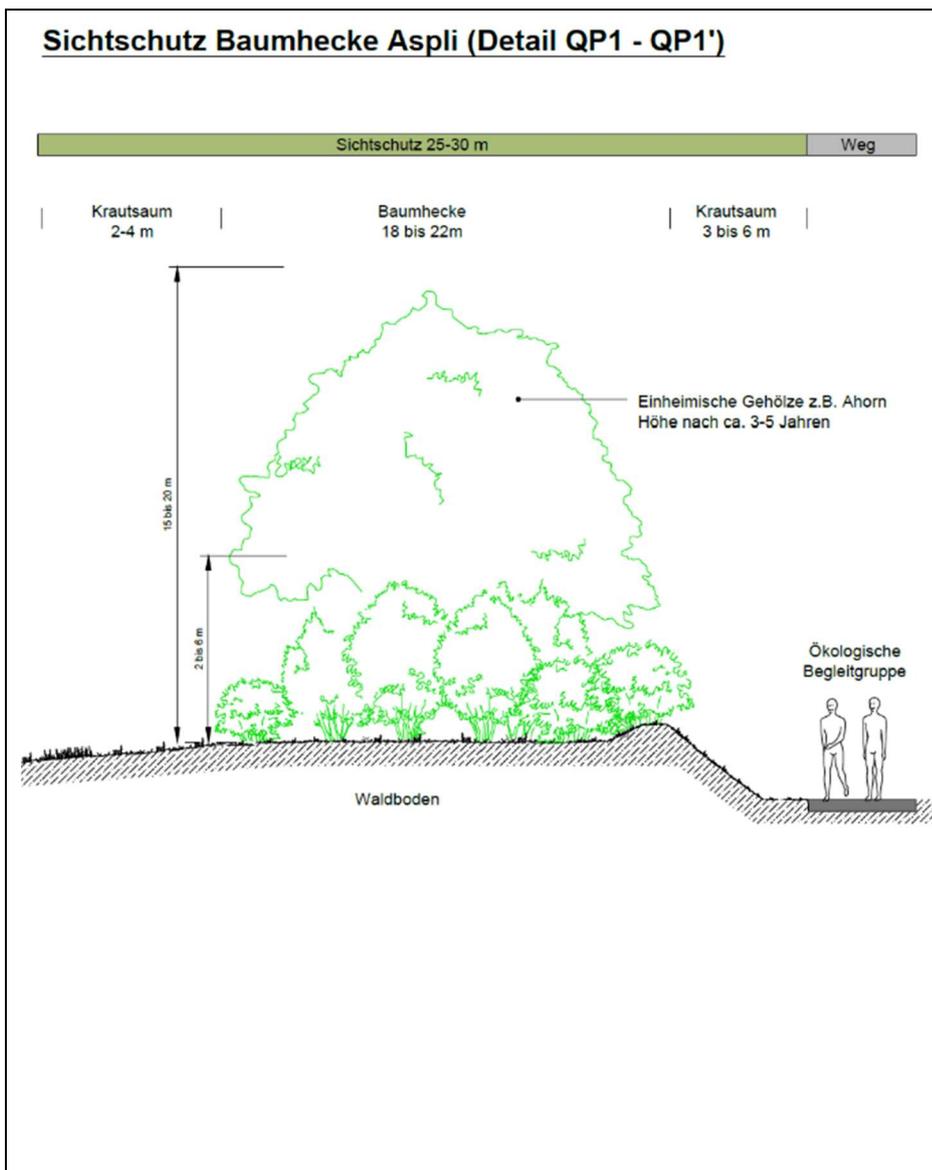


Abb. 2:
Ausschnitte aus dem kantonalen Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Aspli/Äbnet (Nr. 1320/16) mit den Details zur Ausgestaltung des Sichtschutzes.

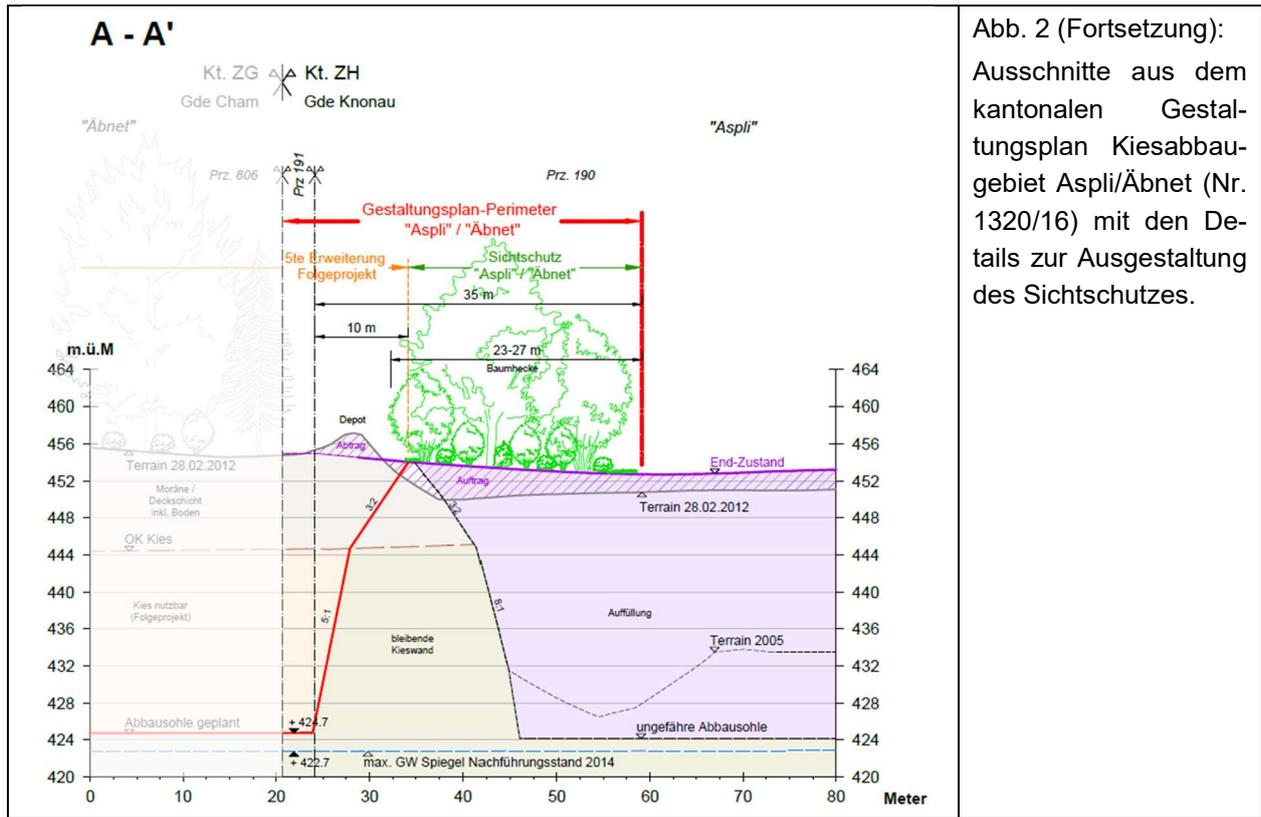


Abb. 2 (Fortsetzung): Ausschnitte aus dem kantonalen Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Asppli/Äbnet (Nr. 1320/16) mit den Details zur Ausgestaltung des Sichtschutzes.

Die von der Firma Risi AG errichtete Baumhecke entspricht weder den Vorgaben des Gestaltungsplans, noch erfüllt sie in ihrer Ausgestaltung die Anforderungen an einen brauchbaren Sichtschutz. So wurde zum Beispiel ein nicht genehmigter Erdwall auf dem Grundstück mit der Katasternummer 190 der Gemeinde Knonau aufgeschüttet, welcher in der Zwischenzeit eingesackt ist. Auf diesem Erdwall wurden lediglich einzelne Sträucher und kleinere Bäumchen bepflanzt, die auch 8 ½ Jahre nach Erlass des Gestaltungsplans im Jahr 2016 bei Weitem keinen dichten Sichtschutz bieten, geschweige denn die im Gestaltungsplan festgelegte Höhe und Breite der Baumhecke erreichen.

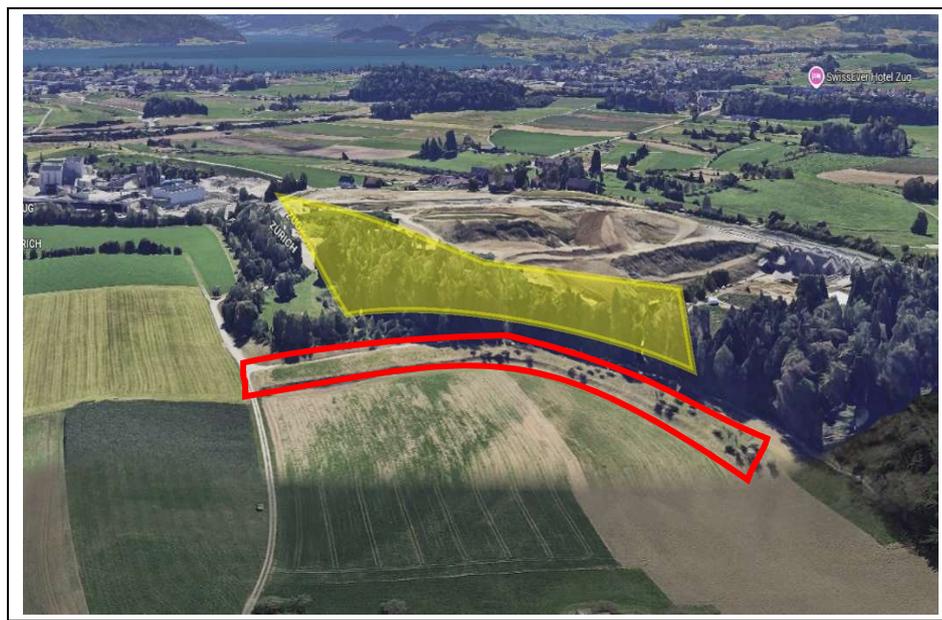


Abb. 3: Google Earth. Rot umrandet der nicht genehmigte und spärlich bewachsene Erdwall als «Sichtschutz» für die Erweiterung IV der Kiesgrube Hof-Äbnetwald I. Gelb eingefärbt das Waldstück, welches bereits gerodet wurde. Im Hintergrund die grosse Kiesgrube der Firma Risi AG.



Abb. 4:
 Aufnahmen des aktuellen Zustands der «Baumhecke» vor der Erweiterung IV der Kiesgrube Hof-Äbnetwald I
 Blick Richtung Knonau vom Lagepunkt A-A'.



Abb. 5:
 Aufnahmen des aktuellen Zustands der «Baumhecke» vor der Erweiterung IV der Kiesgrube Hof-Äbnetwald I
 Blick Richtung Knonau zwischen den Lagepunkten C-C' und D-D'.



Abb. 6:
 Aufnahmen des aktuellen Zustands der «Baumhecke» vor der Erweiterung IV der Kiesgrube Hof-Äbnetwald I
 Blick Richtung Knonau vom Scheitelpunkt zwischen Lagepunkten D-D' und QP-1-QP-1'.



Abb. 7:
Aufnahmen des Erdwalls am Scheitelpunkt zwischen Lagepunkten D-D' und QP-1-QP-1' vor der Erweiterung IV der Kiesgrube Hof-Äbnetwald I.

Der kantonale Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Aspli/Äbnet (Nr. 1320 / 16) sieht zudem vor, dass die Risi AG in Richtung Norden (Hagedornerstrasse) eine Hochstammanlage/Obstkultur mit Streuobstwiese anlegen muss.

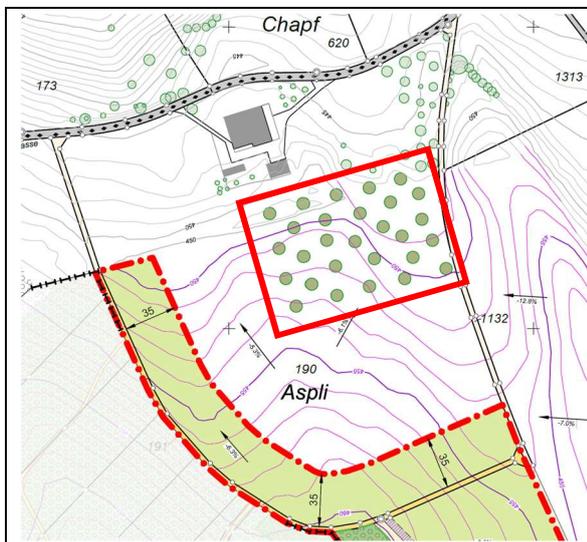


Abb. 8:
Ausschnitt aus dem kantonalen Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Aspli/Äbnet (Nr. 1320/16). Rot umrandet die zu pflanzende Hochstammanlage / Obstkultur mit Streuobstwiese

Die Anlage dieser Hochstammanlage ist bis zum heutigen Tag nicht erfolgt.



Abb. 9:
Google Maps.
Rot eingefärbt, die Fläche auf dem Grundstück mit der Katasternummer 190 der Gemeinde Knonau, die noch nicht mit einer Hochstammanlage / Obstkultur mit Streuobstwiese bepflanzt wurde.

3. Weitere Erwägungen: Fehlendes Teilstück für einen effektiven Sichtschutz zugunsten Gebiete «Grund» und «Bergli» in der Gemeinde Knonau

Der Zürcher Gestaltungsplans Nr. 1320/16 vom 16. September 2016 bezieht sich vor allem auf die 4. Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet. Die nun anstehende 5. Erweiterung dieser Kiesgrube wurde im Gestaltungsplan lediglich auf einer einzigen Karte als «Folgeprojekt» aufgeführt.

Wie eingangs erwähnt stimmte die Baudirektion des Kantons Zug mit ihrer Verfügung vom 29. August 2019 der 5. Erweiterung des Kiesabbaus «Hof-Äbnetwald I» unter Auflagen zu.

Gemäss unserem Kenntnisstand wurde der Zürcher Gestaltungsplans Nr. 1320/16 nicht betreffend den Projektparametern der nun anstehenden 5. Erweiterung ergänzt. Durch die geplante Rodung des Waldes auf Grundstück 808, Äbnetwald, Gemeinde Cham entsteht mit der 5. Erweiterung der Kiesgrube eine Lücke im Sicht-, Lärm- und Staubschutz für die Siedlung direkt nördlich der Kiesgrube (Gebiete «Grund» und «Bergli»). Zudem stellt sich die Frage ob bei vollständiger Rodung des Waldes auf Grundstück 809, Äbnetwald, Gemeinde Cham der schmale Baumstreifen ennet der Kantonsgrenze auf Grundstück 179, Gemeinde Knonau ausreicht, um einen effektiven Sicht-, Lärm- und Staubschutz zu gewährleisten. Die Einhaltung der Vorschriften des Gestaltungsplans Nr. 1320/2016 ist somit durch die geplante Rodung gefährdet und die Umsetzung der Auflage gemäss Ziffer 4.15 der Abbaubewilligung bleibt offen.

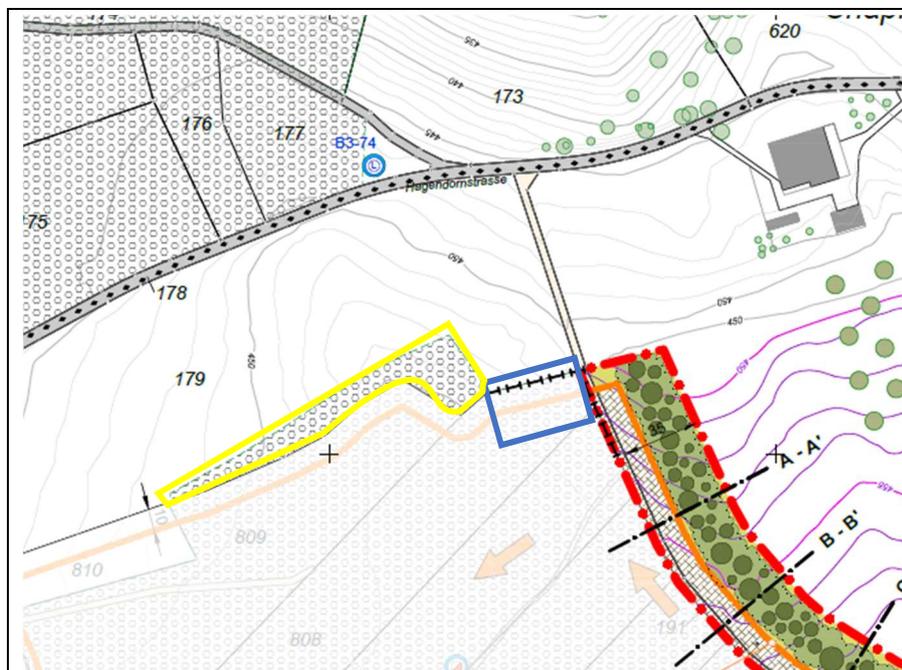


Abb. 10:

Ausschnitt aus dem kantonalen Gestaltungsplan Kiesabbauggebiet Aspli/Äbnet (Nr. 1320/16) betreffend Lage und Ausgestaltung des Sichtschutzes.

Blau umrandet das fehlende Teilstück für den Sicht-, Lärm- und Staubschutz zugunsten der Gebiete «Grund» und «Bergli», Gemeinde Knonau auf der Kantonsgrenze ZH / ZG.

Gelb umrandet der schmale Baumstreifen auf Grundstück 179, Gemeinde Knonau als Restsichtschutz

5. Fazit

Bevor mit dem Kiesabbau der Etappe 5 auf den Grundstücke 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810 und 813, Äbnetwald, Gemeinde Cham begonnen wird, muss der Sichtschutz gemäss Ziffer 4.15 der Abbaubewilligung den Vorschriften des Zürcher Gestaltungsplans Nr. 1320/16 entsprechen. Die Bäume und Sträucher des Sichtschutzes müssen insbesondere so eng bepflanzt und hochgewachsen sein, dass sie die Funktion eines effektiven Sicht-, Lärm- und Staubschutzes erfüllen können. Vorher kann keine Freigabe für die Etappe 5 erteilt werden.

Von der Erfüllung dieser Auflage ist die Risi AG weit entfernt und sie hat bis anhin auch keinerlei geeignete Massnahmen getroffen, um diese Auflage in einem Zeithorizont von wenigen Jahren erfüllen zu können. Eine Freigabe wäre bei dieser Ausgangslage zu verweigern. Von der Risi AG muss mit Nachdruck eingefordert werden, dass sie Massnahmen zur Erfüllung dieser Auflagen trifft.

Um den Rechtsschutz zu gewähren, müssen die Unterlagen zur Erfüllung der Auflagen publiziert werden. Zudem wird seitens der bewilligenden Behörden eine proaktive Kommunikation erwartet.

Für Ihre wohlwollende Erwägung unserer Anträge und einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 30. April 2025 danken Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Die Interessengemeinschaft Stopp Kiesgrube Knonau (IG SKK);

vertreten durch Angelo Mondin, Weidstrasse 18b, 8934 Knonau

Beilagen:

- Schreiben an das Amt für Wald und Wild des Kantons Zug vom 28. Februar 2025